

## Zuständigkeit nach der EuGVO

### I. Allgemeiner Gerichtsstand, Art. 2 I

- Wohnsitz des Beklagten
  - > Natürliche Personen, Art. 59 I: Maßgeblich ist das materielle Recht des Staates, in dem sich der behauptete Wohnsitz des Beklagten befinden soll.
  - > Juristische Personen, Art. 60: Maßgeblich ist der Ort des satzungsmäßigen Sitzes, der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung (bei Auseinanderfallen bestehen mehrere Wohnsitze).
- nur internationale Zuständigkeit

### II. Besondere Gerichtsstände des Art. 5

- Fakultative Gerichtsstände: Zusätzlich zum Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten können weitere Gerichtsstände gegeben sein.
- Str., ob das aufgrund eines besonderen Gerichtsstands zuständige Gericht den Rechtsstreit unter Berücksichtigung sämtlicher Anspruchsgrundlagen erörtern darf oder auf bestimmte Anspruchsgrundlagen beschränkt ist.
- Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7: internationale und örtliche Zuständigkeit
- Nr. 6: nur internationale Zuständigkeit

### III. Besondere Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs, Art. 6

Beachte deutschen Vorbehalt nach Art. 65!

### IV. Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen (Art. 8ff., 15 ff., 18 ff.)

- eröffnen Wahlgerichtsstände
- Abschließende Regelung. Lediglich der Gerichtsstand der Niederlassung (Art. 5 Nr. 5) wird vorbehalten.
- Gerichtsstandsvereinbarungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen wirksam.
- Jeweils auf den Wortlaut achten, ob es sich nur um die internationale oder auch um die örtliche Zuständigkeit handelt.

### V. Ausschließliche Zuständigkeiten, Art. 22

- Regelung der internationalen Zuständigkeit
- Ein Rückgriff auf den allgemeinen oder die besonderen Gerichtsstände scheidet aus.
- kein Abweichen durch Gerichtsstandsvereinbarung
- kein Abweichen durch rügelose Einlassung
- Gelten auch gegenüber Beklagten mit Wohnsitz in einem Drittstaat (Art. 22 a.A.).

### VI. Gerichtsstandsvereinbarung, Art. 23

- Durch Vereinbarung wird eine - grundsätzlich ausschließliche - Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte eines Mitgliedstaats begründet.
- Nicht möglich, wenn nach Art. 22 eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist.

### VII. Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung, Art. 24

Nur möglich, wenn keine ausschließliche Zuständigkeit nach Art. 22 gegeben ist.